Bekanntmachung
des Feststellungsbeschlusses, der Genehmigung und des Inkrafttretens gemäß § 6 Abs.5 BauGB der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße für den Planteil 4 – Gemeinde Schöpstal für das Gebiet des Bebauungsplanes "Eigenheime Flurstück 15/5 Gemarkung Ebersbach Flur 4"

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße fassten in ihrer Sitzung am 03.09.2025 den Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans Planteil 4 – Gemeinde Schöpstal, Bereich des Bebauungsplans "Eigenheime Flurstück 15/5 Gemarkung Ebersbach Flur 4", Planfassung vom 05.05.2025.
Die Genehmigung wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.10.2025 (Az: 3300-03-02-6LP-2450) durch das Landratsamt, Amt für Infrastruktur und Mobilität erteilt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans Planteil 4 – Gemeinde Schöpstal, Bereich des Bebauungsplans "Eigenheime Flurstück 15/5 Gemarkung Ebersbach Flur 4" wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und einer Begründung Teil I und II sowie die Zusammenfassende Erklärung liegen beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neiße, Straße der Freundschaft, 02923 Kodersdorf, Raum 304 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag:	9.00-12.00 Uhr
Dienstag:	9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Entsprechend § 6a Abs. 2 BauGB kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und Umweltbericht sowie Zusammenfassender Erklärung ergänzend auch im Internet auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/aktuelle-themen/1069520 eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Kodersdorf, den 13.10.2026

M. Holl
Verbandsvorsitzender